Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

46. Ja	lahrgang Dienstag, 14. N	Dienstag, 14. November 2017	
Inhalt			Seite
I.	Genossenschaftsversammlung der Jagdge und Marl III am 10.01.2018	ossenschaften Marl I, Marl II	240
II.	Bekanntmachung des Entwurfs der Hausha Haushaltsjahr 2018; Bekanntgabe der Mögli Erhebung von Einwendungen		241

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des



I.

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl II, Marl II und Marl III am 10.01.2018

Genossenschaftsversammlung

der

Jagdgenossenschaften Marl I, Marl II und Marl III am 10.01.2018

Zu den Genossenschaftsversammlungen der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Marl I, Marl II und Marl III lade ich die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung ein für

Mittwoch, den 10.01.2018, um 19:30 Uhr,

in die Gaststätte Zum Schwatten Jans,

Dorstener Straße 309 in 45768 Marl.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Entlastung des Kassenführers
- 3. Neuwahl des Kassenführers

Der bisherige Kassenführer, Herr Rolf Felder, hat darum gebeten, einen neuen Kassenführer zu wählen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Marl, den 10.11.2017

gez. Hans-Georg Droste Jagdvorsteher

281.925.177 EUR

II.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntgabe der Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen

Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	281.285.055 EUR		
Jahresergebnis	+ 640.122 EUR		
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	270.310.744 EUR 264.181.065 EUR		
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	13.965.870 EUR 24.557.170 EUR		
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u>	28.389.253 EUR		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.876.310 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen

aus der Finanzierungstätigkeit auf

23.185.020 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 16.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 10.000 TEUR veranschlagt.

§ 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

285 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

790 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

530 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 der Stadt Marl wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW auch im Haushaltsjahr 2018 erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15.00 EUR nicht übersteigt:
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der Produkthaushalt 2018 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- 1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
- 2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
- 3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen

Gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Ubrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit auch über die Produktgruppen hinaus bei bestimmten Ermächtigungen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO können Mehrerträge und Mehreinzahlungen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

Die Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 GemHVO erklärt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Bürgermeister

 über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO) sowie - über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- e) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- f) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.

f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 12. Oktober 2017 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 19. Oktober 2017 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens im Rat werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228, 3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 17. November bis 08. Dezember 2017 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 08. November 2017

gez. Arndt Bürgermeister